

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Dasing erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- 2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für

Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, sofern in der Anlage kein entsprechender Kostensatz enthalten ist.

- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig gilt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Dasing, den 24.01.2023

Andreas Wiesner
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dasing

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 6) und den Personalkosten (Nummer 7) zusammen:

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Löschfahrzeug HLF 20/16	14,07 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16	14,07 €
1.3	Kleinalarmfahrzeug KLAF	1,47 €
1.4	Verkehrssicherungsanhänger VSA	0,24 €
1.5	Gerätewagen GW-Logistik 1	1,17 €
1.6	Mehrzweckfahrzeug MZF	3,99 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

1.1	Löschfahrzeug HLF 20/16	184,15 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16	184,15 €
1.3	Kleinalarmfahrzeug KLAF	20,48 €
1.4	Verkehrssicherungsanhänger VSA	4,57 €
1.5	Gerätewagen GW-Logistik 1	12,22 €
1.6	Mehrzweckfahrzeug MZF	22,13 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht im Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1	Tragkraftspritze (TS) 8/8	48,10 €
3.2	Stromaggregat 5 kVA	24,30 €
3.3	Tauchpumpe	13,30 €
3.4	Mehrzwecksauger	16,60 €
3.5	Be- und Entlüftungsgerät	20,80 €

4. Pauschalsätze

4.1	Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	300,00 €
4.2	Fehlalarm durch Sonstige	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
4.3	Wespennest entfernen	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
4.4	Türöffnung	75,00 €
4.5	Wärmebildkamera	35,00 €
4.6	Füllung von Feuerlöscher	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand
4.7	Bindemittel inkl. Entsorgung	40,00 €/20 kg

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt (Dienstleistungen für Feuerwehren anderer Gemeinden)

5.1	Waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge bis 20 m (B-C-D)	8,00 €/Stück
5.2	Waschen, prüfen und trocknen je Schlauchlänge ab 21 m (B-C-D)	12,00 €/Stück
5.3	nur prüfen und trocknen	7,00 €/Stück
5.4	Einbinden einer (gelieferten) Kupplung	12,50 €/Stück
5.5	Vulkanisieren von Druckschläuchen – je Schadstelle (inkl. Material)	12,50 €/Stück
5.6	sonstige Pflege- und Prüfarbeiten	30,00 €/Stück

6. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt (Dienstleistungen für Feuerwehren anderer Gemeinden)

6.1	Druckluftflasche füllen (300 bar bis 7 Liter)	7,50 €/Stück
6.2	Pressluftatmer reinigen, prüfen	11,50 €/Stück
6.3	Atemschutzmaske reinigen, prüfen	11,50 €/Stück
6.4	Lungenautomat reinigen, prüfen	11,50 €/Stück
6.5	sonstige Pflege- und Prüfarbeiten	35,00 €/Stunde

Notwendige Ersatzteile wie Dichtungen, Membranen, Atemfilter u.ä. werden zu den Tagespreisen, zusätzlich anteiliger Beschaffungskosten und Werkstattkosten, verrechnet.

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Bei lang andauernden Einsätzen über vier Stunden werden zu den Personalkosten Verpflegungszulagen in Rechnung gestellt.

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: | 28,00 € |
| b) | Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst erhoben: | 16,90 € |

Dasing, den 24.01.2023

Andreas Wiesner
Erster Bürgermeister

